

Verfahrensverzeichnis für jedermann

Dieses Verzeichnis wurde mit In Kraft treten der [DSGVO](#) abgeschafft.

Das unter Punkt 10 beschriebene [Verfahrensverzeichnis](#) war gem. § 4g [BDSG alt](#) auf Antrag „jedermann in geeigneter Weise verfügbar“ zu machen. Daher stammt die Bezeichnung „Jedermannverzeichnis“ oder „Verzeichnis für jedermann“. Es dokumentiert für jeden sichtbar,

- welche [personenbezogenen Daten](#) erhoben,
- welche automatisierten Verfahren eingesetzt und
- zu welchem Zweck [personenbezogene Daten](#) erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden

Wie das „Verzeichnis für jedermann“ von der [verantwortlichen](#) Stellen veröffentlicht wird, liegt im [Ermessen](#) des [betroffenen](#) Einrichtung. In einigen Fällen wurde das Verzeichnis im Internet veröffentlicht. In vielen Fällen fordert man das Verzeichnis bei der Stelle schriftlich an. Das Verzeichnis ergänzt die [Selbstauskunft](#) (§ 34 [BDSG](#)). Es kann von jedem ohne Beschränkung angefordert werden und ist von der [verantwortlichen](#) Stelle kostenfrei vorzulegen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass [verantwortliche](#) Stellen, die ein entsprechendes Verzeichnis auf Anforderung nicht übermitteln, Schwierigkeiten haben. Das Fehlen eines entsprechenden Verzeichnisses kann zur [Rechtswidrigkeit](#) der [Datenverarbeitung](#) führen. Die [Aufsichtsbehörden](#) könnten dann sogar die [Datenverarbeitung](#) unterbinden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion <https://juristi.de/home/index.php?quiz/>